

Vorlage

Vorlage Nr.: 65/035/2017

Federführung: Abt. 65 - Hochbau	Datum: 06.04.2017
Verfasser: Gregor Raabe	AZ: 6/65 Ra/Has

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschuss	20.04.2017	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	25.04.2017	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Anlegung eines Hundeübungsplatzes in Brägel, Brägeler Straße 138

Sachverhalt:

Der Hundesportverein Lohne e. V. beantragt (Bauvoranfrage) die Anlegung eines Hundeübungsplatzes im Übergangsbereich der Hofstelle Brägeler Straße 138 zur landwirtschaftlichen Nutzfläche. Beabsichtigt ist auf einer Teilfläche, von ca. 4.800 m² des Flurstückes 128/2, Flur 19 der Gemarkung Lohne den Betrieb eines Hundeübungsplatzes zu nutzen. Das Grundstück liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) und ist im Flächennutzungsplan '80 der Stadt Lohne als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Errichtung bzw. Nutzung eines Grundstückes als Hundeübungsplatz ist gem. § 35 BauGB nicht zulässig. Nach Mitteilung des Amtes für Bauordnung und Immissionsschutz des Landkreises Vechta wird eine Genehmigungsfähigkeit in Aussicht gestellt, sofern der für das Teilgrundstück im Flächennutzungsplan '80 die Nutzung von Fläche für Landwirtschaft in Hundeübungsplatz geändert wird.

Die Errichtung eines Hundeübungsplatzes ist eine bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 NBauO und somit eine Baumaßnahme nach § 2 Abs. 13 NBauO. Baumaßnahmen bedürfen gem. § 59 NBauO der Genehmigung, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach § 70 NBauO. Danach wäre die Baugenehmigung zu erteilen, sofern die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht. Zum öffentlichen Baurecht zählen u.a. die Vorgaben des Baugesetzbuches gem. § 35 BauGB. Der § 35 regelt hierbei die Voraussetzungen für Vorhaben im Außenbereich.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zur Anlegung eines Hundeübungsplatzes in Brägel wird erteilt.

Gerdsmeyer